



**Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
anlässlich von Wahlplakatierungen
(Sondernutzungssatzung – SNS)
vom 20.12.2021**

Auf Grund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayer. Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, erlässt die Stadt Baiersdorf folgende

Satzung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (4) Verantwortliche Personen sind i.d.R. die Antragsteller einer Sondernutzung. Bei unerlaubter Sondernutzung ist der tatsächliche Sondernutzer verantwortlich. Bei Wahlplakatierung gilt die politische Partei oder Wählergruppe, vertreten durch den Vorstand, als Verantwortlicher.



§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Die Erlaubnis kann nach den gesetzlichen Maßgaben durch die Stadt erteilt oder versagt werden. Beendigungen sind anzuzeigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde.
 2. Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Wahlplakatierung) im Rahmen des § 5 anlässlich von Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen ab dem 42. Tag vor dem Wahltag. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ab dem 42. Tag vor dem Abstimmungstag. Die Wahlplakatierung ist bis zum 7. Tag nach dem Wahltag, dem letzten Tag einer Eintragsfrist bzw. dem Abstimmungstag zulässig.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können nach den gesetzlichen Maßstäben eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 5 Einzelheiten zur Wahlplakatierung

- (1) Art der Werbeträger: Plakatständer und Mastaufhänger.

Andere Werbeträger (z.B. Großflächenplakate -Banner-) sind immer erlaubnispflichtig.



(2) Größe der Werbeträger: ab DIN A0 und kleiner.

(3) Anzahl der Werbeträger:

Bundeswahlen, Landeswahlen

(gilt auch für damit verbundene Bezirkstagswahlen)

40

Kommunalwahlen

(eigenständige und verbundene Wahlen)

70

Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide

60

Jeder Werbeträger muss mit einem durch die Stadt ausgegebenen Aufkleber versehen sein, damit die Anzahl der Werbeträger überprüfbar ist. Dieser Aufkleber ist auf jede bedruckte Seite mit Wahlwerbung aufzutragen (damit zählen z.B. beidseitig bedruckte Hohlkammerplakate als zwei Werbeträger).

- (4) Aufstellungsort: gesamtes Stadtgebiet, aber nur innerorts (nach Straßenverkehrsrecht).
- (5) Die Wahlplakatierung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, diese an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen. Ausnahmen bestehen, wenn Wahlplakatierung an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert wird, die sich lediglich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Plakatierung nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
- (6) Wahlplakatierung ist nur außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr zulässig. Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden. Das Lichtprofil der Straße darf nicht eingeengt werden. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten dürfen die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt sein. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von Wahlplakatierung freizuhalten.
- (7) Die Wahlplakatierung darf nicht beleuchtet sein und auch nicht reflektieren.
- (8) Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Wahlplakatierung sind von den Verantwortlichen laufend zu überwachen. Die Konstruktion muss statischen Beanspruchungen (z.B. Windlast) genügen.



- (9) Der Boden darf durch die Wahlplakatierung nicht beschädigt werden (keine Löcher etc.). Befestigungsmaterial muss rückstandslos entfernbar sein.
- (10) Die Wahlplakatierung muss mit Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen versehen sein.
- (11) Sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere Regelungen der Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.
- (12) Wahlplakatierung, die nicht mit den vorstehenden Regelungen übereinstimmt, gilt als unerlaubte Sondernutzung. Die Stadt kann nach den gesetzlichen Maßgaben gegen die Verantwortlichen Maßnahmen ergreifen (vgl. Art. 9 LStVG).

§ 6

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen, haben die Verantwortlichen die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Die Verantwortlichen haben die beanspruchten Flächen nach Beendigung der Sondernutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 dieser Satzung ist die Wahlplakatierung in der vorgesehenen Frist wieder zu entfernen.
- (4) Wahlplakatierung ist im Umkreis von 10 Meter um Wahl- und Abstimmungsräume herum bis zum Vortag des Wahl-/Abstimmungstages zu entfernen (Einhaltung der Bannmeile).

§ 7

Haftung

Die Verantwortlichen haften für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und sämtliche Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Mehrere verantwortliche Personen haften als Gesamtschuldner für der Stadt entstehende Schäden.

§ 8

Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen der Stadt in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.



- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben (derzeit nicht erlassen).
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen zur Wahlplakatierung werden keinerlei Gebühren und Auslagen erhoben. Dies umfasst nicht Maßnahmen nach § 5 Abs. 12 dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baiersdorf, 20. Dezember 2021

Stadt Baiersdorf
Eva Ehrhardt-Odörfer
Zweite Bürgermeisterin